

Gemeinde Schwarme: Bebauungsplan Nr. 21 /92/16) "Sondergebiet Windenergieanlagen"
Stellungnahmen im Rahmen der Beteiligung der Behörden und sonstigen der Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 [2] BauGB sowie der öffentlichen Auslegung gemäß § 3 (2) BauGB

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
1	Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Hannover Am Listholze 74 30177 Hannover 05. Mai 2009	Gegen den Entwurf des Bebauungsplanes bestehen aus Sicht der vom Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt Hannover zu vertretenden Belange des vorbeugenden gewerblichen Immissionsschutzes keine Bedenken. <i>Hinweis:</i> Für die immissionsschutzrechtliche Beurteilung von Windkraftanlagen ist gemäß Zust-VO Umwelt-Arbeitsschutz der Landkreis Diepholz zuständig.	Der Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen
2	Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie, 07. Mai 2009	Wir verweisen auf unsere Stellungnahme vom 10.11.2008 (AZ L3.3-32688-08-NklSchae), die nach wie vor gültig ist. Die Stellungnahme liegt diesem Schreiben in Kopie bei. Schreiben des LBEG vom 10. November 2008 Aus Sicht des Fachbereiches Bergaufsicht Meppen wird zu o.g. Vorhaben wie folgt Stellung genommen: Im Bereich der geplanten Windparkanlage befindet sich unserem Kartenwerk zufolge eine unterirdisch verlegte Süßgasleitung von Syke/Ort. Schnepke nach Bruchhausen-Vilsen/Ort. Schwarme der EWE AG Oldenburg. Um einen sicheren Betrieb der Leitungsanlage zu gewährleisten, müssen Windenergieanlagen außerhalb eines Sicherheitsabstandes zu dieser Anlage errichtet werden (siehe nachfolgende Tabelle). Dieser Mindestabstand setzt voraus, dass die Windenergieanlagen entsprechend dem Stand der Technik geplant, errichtet und betrieben werden und die Belastungen der Windenergieanlage statisch und dynamisch bestimmt wurden.	Der Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Stellungnahme vom 10.11.2008 wurde von den politischen Gremien bereits abgewogen. Die EWE AG ist im Zuge des Verfahrens gemäß § 4 (1) BauGB beteiligt worden und hat mit Stellungnahme vom 28.10.2008 dargelegt, dass gegen die Festsetzungen des Bebauungsplanes keine Bedenken bestehen. Die nebenstehenden Hinweise werden zur Kenntnis genommen und, soweit noch nicht erfolgt, redaktionell in den Planunterlagen ergänzt. Die im Bebauungsplan festgesetzten überbaubaren Flächen, in denen die Realisierung von Windenergieanlagen zulässig ist, halten einen Abstand von 25 m zur nebenstehend angesprochenen Leitung ein. Damit wird gemäß nebenstehender Tabelle im Regelfall ein ausreichender Abstand sichergestellt. Sollten größere Abstände erforderlich werden, sind diese im Zuge des nachfolgenden Genehmigungsverfahrens auf der Grundlage der konkret geplanten Anlagentypen festzulegen. Für die Festsetzungen des Bebauungsplanes ergeben sich durch die Hinweise keine Veränderungen.



Nr.	Private Einwendungen Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung																								
		Bei Unterschreitung des oben genannten Mindestabstandes ist ein erneuter Nachweis vom Betreiber der WEA erforderlich, dass auch ein Versagen von Maschinenkomponenten (z.B. Abriss eines Rotorblattes oder Teilen davon) kein inakzeptables Risiko für den Betrieb der bergbaulichen Anlage darstellt. Eine Risikominimierung kann ggf. durch geeignete technische Maßnahmen erfolgen.																									
	Fortsetzung Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie	<p>In diesen Fällen ist die Bergbehörde erneut zu beteiligen, da auch nicht auszuschließen ist, dass Abstimmungen zwischen dem Betreiber der WEA und dem Betreiber der bergbaulichen Anlagen notwendig werden können (z.B. Betrieb einer Fackel).</p> <p>Ich bitte, die EWE AG Hauptverwaltung, Tirpitzstraße 39 in 26122 Oldenburg ebenfalls am Verfahren zu beteiligen und nähere Angaben und Hinweise, die Ihnen von Seiten des Unternehmens zugehen werden, zu berücksichtigen.</p> <p style="text-align: center;">Abstände von Windkraftanlagen gem. Rundverordnung des Landesbergamtes vom 12.01.2005 – 05/05 – B VI a 8.2 - XXVIII</p> <p>Schutzobjekt: Erdverlegte Süßgasleitung</p> <table border="1" data-bbox="477 885 1227 1018"> <thead> <tr> <th colspan="4">Mindestabstand in [m] für Windenergieanlagen mit einer Leistung von maximal</th> </tr> <tr> <th>Nabenhöhe in [m]</th> <th>bis 1000 kW</th> <th>bis 2000 kW</th> <th>bis 5000 kW</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>60</td> <td>25</td> <td>25</td> <td>25</td> </tr> <tr> <td>80</td> <td>25</td> <td>25</td> <td>25</td> </tr> <tr> <td>100</td> <td>25</td> <td>25</td> <td>25</td> </tr> <tr> <td>120</td> <td>25</td> <td>25</td> <td>30</td> </tr> </tbody> </table> <p>Weitere Anregungen oder Bedenken aus Sicht unseres Hauses bestehen unter Bezugnahme auf unsere Belange nicht.</p>	Mindestabstand in [m] für Windenergieanlagen mit einer Leistung von maximal				Nabenhöhe in [m]	bis 1000 kW	bis 2000 kW	bis 5000 kW	60	25	25	25	80	25	25	25	100	25	25	25	120	25	25	30	
Mindestabstand in [m] für Windenergieanlagen mit einer Leistung von maximal																											
Nabenhöhe in [m]	bis 1000 kW	bis 2000 kW	bis 5000 kW																								
60	25	25	25																								
80	25	25	25																								
100	25	25	25																								
120	25	25	30																								
3	Nds. Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, GB Nienburg 11. Mai 2009	<p>Ich habe die Planunterlagen zur Kenntnis genommen. Zu dieser Bauleitplanung habe ich mit Schreiben vom 13.11.2008, Az.: 2111/21102-L 331, Stellung bezogen und dem Vorhaben zugestimmt.</p> <p>Ich gehe weiterhin davon aus, dass die äußere verkehrliche Erschließung des Gebietes über die verkehrsgerecht an die L 331 angebundene Gemeindestraße „Zur Rennbahn“ erfolgen wird.</p> <p>Eine Änderung dieses Erschließungskonzeptes oder ein evtl. erforderlicher Ausbau des Einmündungsbereiches „Zur Rennbahn“/L 331 ist frühzeitig mit mir abzustimmen.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Erschließung des Windparks Schwarme (5 Anlagen) soll entsprechend dem mit der Gemeinde abgeschlossenen Erschließungsvertrag, über die verkehrsgerecht an die L 331 angebundene Gemeindestraße „Zur Rennbahn“ erfolgen.</p> <p>Der dauerhafte Ausbau des bereits vorhandenen Einfahrtstrichters von der Landesstraße 331 in Richtung Süden in Höhe der Rennbahn Schwarme wird mit der Nds. Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr abgestimmt. Er ist erforderlich, um die überlangen Transporte zu ermöglichen.</p>																								



Nr.	Private Einwendungen Schreiben vom ...	Stellungnahme	<i>Planungsrechtliche Vorgaben</i> Abwägung/Beschlussempfehlung
4	Wehrbereichsverwaltung Nord, Hans-Böckler-Allee 16 30173 Hannover 28. Mai 2009	Da ich vor Abgabe einer Stellungnahme noch andere Dienststellen der Bundeswehr in die Überprüfungen einschalten muss, wird es mir voraussichtlich nicht möglich sein, Ihre Anfrage umgehend zu beantworten. Nach Abschluss meiner Prüfungen werde ich unverzüglich zu Ihrer Planung Stellung nehmen.	Das nebenstehende Schreiben stellt keine abwägungsrelevante Stellungnahme dar. Die verspätet eingegangene abschließende Stellungnahme der Wehrbereichsverwaltung wird nicht berücksichtigt.
6	Gemeinde Emtinghausen, 20. Mai 2009	Ich nehme Bezug auf Ihr Schreiben v. 29.04.2009, Az. FB4 Ma. Die Gemeinde Emtinghausen hält inhaltlich ihre Stellungnahme v. 17.11.2008 auch zur Auslegung aufrecht. Weiter weise ich darauf hin, dass Sie meine Anregung nicht aufgenommen haben, die Gaststätte Holschenböhl in die Planunterlage aufzunehmen. In der Planunterlage muss der abwägungsrelevante Gebäudebestand dargestellt werden. Ich bitte daher, die Gaststätte Holschenböhl in die Planunterlage aufzunehmen.	Der Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Stellungnahme vom 17.11.2008 wurde von den politischen Gremien bereits abgewogen. Der Ausschnitt der Plangrundlage wird nicht um die Gaststätte Holschenböhl erweitert. Der Planausschnitt ist für die planerischen Belange ausreichend gewählt. Die Gaststätte ist im Übersichtsplan dargestellt. Die Belange der Gaststätte Holschenböhl sind im Rahmen der Planung ausreichend berücksichtigt worden.
7	Gemeinde Thedinghausen, 20. Mai 2009	Ich nehme Bezug auf Ihr Schreiben v. 29.04.2009, Az. FB4 Ma. Die Gemeinde Thedinghausen hält inhaltlich ihre Stellungnahme v. 17.11.2008 auch zur Auslegung aufrecht.	Der Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Stellungnahme vom 17.11.2008 wurde von den politischen Gremien bereits abgewogen.
8	EWE NETZ GmbH Netzregion Cuxhaven/Delmenhorst Fischstraße 35 27749 Delmenhorst 27.05.2009	Wir verweisen auf unsere Schreiben vom 13.05.2008 und 29.07.2008 an den Landkreis Diepholz, deren Kopien wir als Anlage beifügen.	Der Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die im beiliegenden Schreiben genannten Hinweise wurden im Zuge des Planverfahrens bereits berücksichtigt.



Nr.	Private Einwendungen Schreiben vom ...	Stellungnahme	<i>Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung</i>
		<p>Sehr geehrte Frau Poppe,</p> <p>wir bedanken uns für die Beteiligung an dem Bauvorhaben und nehmen wie folgt Stellung:</p> <p>Im Planungsbereich befindet sich unsere Erdgas-Transportleitung Schnepke - Schwarme DN 200 PN 70. Diese Leitung ist zur Sicherung ihres Bestandes, des Betriebes und der Instandhaltung in einem 8 m breiten Schutzstreifen verlegt (4 m links und 4 m rechts der Leitung, gemessen von der Rohrachse). In diesem Bereich dürfen keine Baulichkeiten errichtet und keine tiefwurzelnden Bäume angepflanzt werden. Auch das Lagern von Materialien und das Befahren mit schweren Arbeitsgeräten ist unzulässig.</p> <p>Um einen sicheren Betrieb der Leitung nach der Errichtung der Windenergieanlagen zu gewährleisten, müssen die Anlagen außerhalb eines Sicherheitsbereiches errichtet werden. Das Bergamt Clausthal-Zellerfeld hat eine Rundverfügung erlassen. Der Sicherheitsabstand für Erdgas-Transportleitungen muss hiernach bis 120 m Nabenhöhe und 2.000 kW Leistung 25 m und darüber hinaus 30 m betragen. Dieser Mindestabstand setzt voraus, dass die Windenergieanlagen entsprechend dem Stand der Technik geplant, errichtet und betrieben werden. Weiterhin müssen die Belastungen der Anlage statisch und dynamisch bestimmt worden sein.</p> <p>Bei Unterschreitung des o. g. Mindestabstandes ist ein erneuter Nachweis vom Betreiber der Windenergieanlagen erforderlich, dass auch ein Versagen von Maschinenkomponenten (z. B. Abriss eines Rotorblattes oder Teilen davon) kein inakzeptables Risiko für den Betrieb der Erdgas-Transportleitung darstellt.</p> <p>Eine Risikominderung kann ggf. durch geeignete technische Maßnahmen erfolgen.</p> <p>Sollte ein Überqueren der Leitung während der Bauphase unabwendbar sein, so ist durch geeignete Maßnahmen eine Beeinträchtigung der Leitung zu verhindern. Leitungskreuzungen durch Fremdleitungen müssen beantragt werden. Vor Beginn der Arbeiten ist auf jeden Fall unsere Gas-Bezirksmeisterei Sulingen, Außenstelle Syke, Tel. 04242 - 5793-420, zu informieren.</p> <p>Die Antragsunterlagen erhalten Sie zu unserer Entlastung zurück.</p>	<p>Bei dem nebenstehende Schreiben handelt es sich um eine Stellungnahme im Rahmen der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung. Die dort formulierten Angaben sind im Zusammenhang mit dem Genehmigungsverfahren zu prüfen.</p>



Nr.	Private Einwendungen Schreiben vom ...	Stellungnahme	<i>Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung</i>
1	<p>Heiner Brockmüller Dobbendamm 4 27327 Schwarme 02. Juni 2009</p> <p>Gleichlautende Stellungnahme: Bettina Westa Dobbendamm 4 27327 Schwarme 02. Juni 2009</p>	<p>Ich begrüße sehr, dass nunmehr in der Zone C „lediglich“ noch ein Windrad zulässig sein wird, auch wenn die von mir erhoffte Herausnahme des gesamten östlichen Teils/Korridors von Ihnen leider nicht aufgenommen wurde.</p> <p>Während allerdings unter Ziffer 1.1 des Plans ausdrücklich benannt wird, dass im Sondergebiet Wind max. 8 WEA zulässig sind/sein werden, wird dies auf Seite 22 des Umweltberichts unter Ziffer 2.3.5. relativierend zurück genommen und ausgeführt, dass „innerhalb des Planungsgebiets ein Windenergiepark von bis zu neun WEA entstehen könnte“ und „theoretisch zulässig“ wäre. Da diese Diskrepanz nicht eingängig ist, erbitte ich hierzu weitere Informationen/Klarstellungen.</p> <p>Auch wenn dieses Szenario vom Planungsbüro nwp/der Gemeinde Schwarme für „sehr unwahrscheinlich“ gehalten wird und „deshalb im weiteren nicht mit berücksichtigt wird“, sehe ich mich veranlasst - auch aus Gründen der Sicherung meiner Rechtsposition - meine bisher schon dargelegten Bedenken/Einwände/Stellungnahmen vollumfänglich aufrecht zu erhalten.</p> <p>Die - wenn angeblich auch nur theoretische - Möglichkeit, dass nun sogar ein Windpark mit neun WEA entstehen könnte, mutet recht verwunderlich an, da dies eine weitere Verschlechterung für die Anwohner und eine Abkehr von bisherigen Planungen bedeuten würde. Ich bitte Sie um Klarstellung. Hierbei bitte ich auch auf Ziffer 3.1.6 einzugehen, in der es heißt, „wenn u.a. eine im Geltungsbereich“. Wieso wird hier nicht ausdrücklich auf die bestehende WEA (von Herrn Alfred Claus) Bezug genommen ?</p>	<p>Die getroffene Entscheidung erfolgte unter Berücksichtigung aller abwägungsrelevanter Belange. Die Anlagenanzahl je Korridor ist dabei auf die Größe des jeweiligen Korridors und die durch die Realisierung der Anlagen zu erwartenden Auswirkungen auf konkurrierende Nutzungen abgestellt. Dabei sind insbesondere auch die Belange der Wohnbevölkerung östlich des Standortes in die Gesamtabwägung eingeflossen. Planungsrechtliches Ziel der Gemeinde ist dabei, die gegenüber der Bestandssituation möglichen zusätzlichen Anlagen in einer größeren Entfernung zu den Wohnnutzungen zuzulassen. Mit der erfolgten Kontingentierung wird sichergestellt, dass im östlichen Korridor nach einem Repowering der ausserhalb des Sondergebietes derzeit vorhandenen Anlage, eine vergleichbare Situation wieder hergestellt wird.</p> <p>Der Bebauungsplan sieht innerhalb des Sonstigen Sondergebietes unter Berücksichtigung des Repowering die Errichtung von max. acht Anlagen vor.</p> <p>In Zone A können vier Anlagen und in Zone C eine Anlage errichtet werden. In Zone B können 3 Anlagen errichtet werden wobei zwei bereits vorhanden sind. In dieser Zone kann allerdings, durch eine weitere Festsetzung geregelt, nur eine neue Anlage errichtet werden, wenn eine eine Anlage im Geltungsbereich, vereinfacht gesagt, abgebaut wird. Der Umweltbericht wird überarbeitet.</p>



Nr.	Private Einwendungen Schreiben vom ...	Stellungnahme	<i>Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung</i>
		Unverständlich bleibt auch, warum hinsichtlich der Berücksichtigung von bestehenden Vorbelastungen stets ausschließlich von den vorhandenen WEA, nicht aber von der Biogasanlage von Herrn Meyer-Hochheim die Rede ist. Und dies obwohl die Belastungen hieraus bekanntermaßen zunehmen und schon mehrfach (auch) schriftlich von hier mitgeteilt worden sind.	Die vorhandene Biogasanlage wird in der Schallimmissionsprognose berücksichtigt.
	Fortsetzung Brockmüller / Westa	<p>Zu den Verkehrsflächen (Ziffer 3.1.5 und 4.2.6)/Erschließung/Nutzung von Straßen durch die Baufahrzeuge etc. möchte ich an dieser Stelle darauf zurück kommen, dass den Anwohnern u.a. des Dobbendamms mehrfach zugesichert wurde, dass der Windpark nicht über den Dobbendamm angefahren/errichtet werden soll. Dies sollte sogar ausdrücklich untersagt werden. Die äußere Erschließung sollte auch nach Besuchen des Gemeinderats Schwarme von der L331 über die Straße An der Rennbahn erfolgen. Ich bitte ausdrücklich um entsprechende Regelungen zum Schutze des Straßenzustands des Dobbendamms.</p> <p>Hinsichtlich der Frage der Tages- und Nachtkennzeichnungen bitte ich darum, dass die Gemeinde eine Regelung in den Bebauungsplan aufnimmt, die die geringsten störenden Einflüsse auf die Anwohner/-innen hat und dass diese Maßnahmen stets dem neuesten technischen Stand angepasst werden müssen. Ersatzweise bitte ich darum, dass die Gemeinde diese Belange im Genehmigungsverfahren ggf. anderer Behörden einbringt/fordert.</p> <p>Unter Ziffer 4.1.3. und 4.1.4. wird auf „noch folgende Ergänzungen/Ergebnisse“ verwiesen. Ich bitte um Mitteilung, sobald diese vorliegen, sodass ich dann ggf. hierzu eine weitere Stellungnahme abgeben kann. Mit Blick darauf steht dieses Schreiben unter dem Vorbehalt einer weiteren, ergänzenden Äußerung.</p> <p>Hinsichtlich der Schallimmissionen bitte ich zwecks Einhaltung der Immissionsrichtwerte um einen leistungsreduzierten Betrieb der östlichsten (projektierten) Anlage (siehe hierzu auch Seite 24 des Umweltberichts).</p>	<p>Die Erschließung des Windparks Schwarme (5 Anlagen) erfolgt entsprechend dem mit der Gemeinde abgeschlossenen Erschließungsvertrag, über die verkehrsgerecht an die L 331 angebundene Gemeindestraße „Zur Rennbahn“ erfolgen.</p> <p>Der dauerhafte Ausbau des bereits vorhandenen Einfahrtstrichters von der Landesstraße 331 in Richtung Süden in Höhe der Rennbahn Schwarme wird mit der Nds. Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr abgestimmt. Er ist erforderlich, um die überlangen Transporte zu ermöglichen.</p> <p>Die Maßnahmen zur Tages- und Nachtkennzeichnung bleiben dem nachfolgenden Genehmigungsverfahren der konkret geplanten Windenergieanlagen vorbehalten.</p> <p>Die Zielsetzung der Gemeinde ist es, dass die Anlagen zur Tageskennzeichnung mit einer Befeuerung und nicht mit einer farblichen Kennzeichnung versehen werden. Zusätzlich ist im Städtebaulichen Vertrag die ständige Anpassung an die neueste Technik vereinbart.</p> <p>Unter Ziffer 4.1.3. und 4.1.4. werden die Ergebnisse der öffentlichen Auslegung und die der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wiedergegeben. Diese Ergebnisse unterliegen keinem weiteren Beteiligungsverfahren sondern können nach Rechtskraft des Bebauungsplanes eingesehen werden.</p> <p>Entsprechende Auflagen sind Regelungsinhalt der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung.</p>



Nr.	Private Einwendungen Schreiben vom ...	Stellungnahme	<i>Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung</i>
		<p>In Sachen Kompensationsmaßnahmen bitte darum, dass die Ausgleichsflächen so ausgewählt/benannt werden, dass der Ausgleich nahezu dort stattfindet, wo ausgleichspflichtige Eingriffe stattfinden und nicht in 2,7 km bzw. 3,5 km Entfernung. Diejenigen, die die Nachteile des Windparks auszuhalten haben, sollten dann auch wenigstens von den Kompensationsmaßnahmen „profitieren“ dürfen. Mindestens ein Teil der Anpflanzungen könnte sich um die Biogasanlage am Dobbendamm „gruppieren“, um so in relativ kurzer Zeit auch dort zu einigen „Effekten“ zu kommen.</p>	<p>Die Kompensation erfolgt unter naturschutzfachlichen Aspekten. Die Biogasanlage am Dobbendamm ist nicht Gegenstand der Bauleitplanung.</p>
2	Herbert Meyer-Bolte Burghard Schäfer RAe, Johanniswall 12 27283 Verden/Aller 29. Mai 2009	<p>Hiermit zeige ich an, dass ich Herrn Alfred Claus, Rosenweg 5, 27327 Schwarme, vertrete. Die mich legitimierende Vollmacht füge ich in der Anlage bei. Mein Mandant erhebt gegen den o.g. B-Plan Einwendungen. Eine Einsichtnahme des ausgelegten Planes konnte ich persönlich aufgrund der Beauftragung am 29.05.09 nicht mehr vornehmen, sondern war angewiesen auf die Unterlagen, die ich von meinem Mandanten erhalten habe. Danach stellt sich die Situation aus meiner Sicht wie folgt dar:</p>	



Nr.	Private Einwendungen Schreiben vom ...	Stellungnahme	<i>Planungsrechtliche Vorgaben</i> Abwägung/Beschlussempfehlung
		<p>1 Mein Mandant ist Eigentümer eines Grundstückes, auf dem er eine Windkraftanlage mit entsprechender Baugenehmigung errichtet hat. Durch die vorgesehene Änderung des B-Planes besteht zwar Bestandskraft, jedoch fällt diese Anlage aus dem zu beschließenden Planbereich, sodass es meinem Mandanten künftig nicht möglich sein, diese Anlage im Falle einer Erneuerung an gleicher Stelle zu repowern.</p> <p>Der Standort dieser Anlage ist in dem beigefügten Plan (möglicherweise nicht ganz maßstabsgerecht) mit "1" gekennzeichnet. Eine Verlegung dieser Anlage in die Zone C des zukünftigen B-Planes wäre zwar grundsätzlich auf dem eigenen Grundstück meines Mandanten möglich. Da jedoch in der Zone C nur eine (<u>neue</u>) Windkraftanlage (im anliegenden Lageplan mit "2" gekennzeichnet) zugelassen werden soll, diese jedoch von einem fremden Investor auf einem fremden Grundstück errichtet werden soll, hätte mein Mandant nicht mehr die Möglichkeit, auf seinem eigenen Grundstück die bestandskräftige Anlage zu repowern.</p>	<p>Zunächst wird darauf hingewiesen, dass die bestehende Anlage außerhalb der Flächennutzungsplandarstellung liegt und daher nicht in die überbaubare Fläche des Bebauungsplans mit einbezogen werden kann.</p> <p>Der vorliegende Bebauungsplan ist aus den Darstellungen der 80. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen entwickelt worden. Das FNP-Verfahren ist zwischenzeitlich mit der durch den Landkreis Diepholz erteilten Genehmigung der 80. Änderung des Flächennutzungsplanes vom 19.02.2009 abgeschlossen worden. Die erforderliche Bekanntmachung der Genehmigung zur Erlangung der Rechtskraft erfolgte am 02.03.2009.</p> <p>Mit dem abgeschlossenen Flächennutzungsplanänderungsverfahren hat die Samtgemeinde die für die Nutzung der Windenergie vorgesehenen Flächen abschließend (unter Berücksichtigung des § 35 (3) BauGB) definiert. Der hier anstehende Bebauungsplan der Gemeinde Schwarme ist gemäß § 8 (2) BauGB aus dem Flächennutzungsplan zu entwickeln.</p> <p>Die Grundkonzeption des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde zur Steuerung der Windenergie hat Bereiche definiert, in denen die Windenergie zukünftig ausdrücklich zulässig sein soll und auf der anderen Seite Bereiche, in denen dieses gerade nicht der Fall sein soll.</p> <p>Hinsichtlich der innerhalb der einzelnen Reihen zulässigen Windenergieanlagen wurde der Entwurf des Bebauungsplanes um eine maximale Anlagenanzahl je Reihe ergänzt. Die Anlagenanzahl je Korridor ist dabei auf die Größe des jeweiligen Korridors und die durch die Realisierung der Anlagen zu erwartenden Auswirkungen auf konkurrierende Nutzungen abgestellt. Dabei sind insbesondere auch die Belange der Wohnbevölkerung östlich des Standortes in die Gesamt abwägung eingeflossen. Planungsrechtliches Ziel der Gemeinde ist dabei, die gegenüber der Bestandssituation möglichen zusätzlichen Anlagen in einer größeren Entfernung zu den Wohnnutzungen zuzulassen. Mit der erfolgten Kontingentierung wird sichergestellt, dass im östlichen Korridor nur eine Anlage errichtet werden kann, d.h. nach einem Repowering der ausserhalb des Sondergebietes derzeit vorhandenen Anlage, soll eine vergleichbare Situation wieder hergestellt werden.</p>



Nr.	Private Einwendungen Schreiben vom ...	Stellungnahme	<i>Planungsrechtliche Vorgaben</i> Abwägung/Beschlussempfehlung
		<p>Soweit mir bekannt ist, wurde meinem Mandanten in der Rats-Sitzung bzw. danach vorgeschlagen, im Falle des Repowerns seine Anlage an einem Standort in der Zone B (im anliegenden Lageplan mit "3" gekennzeichnet) zu errichten. Dort verfügt mein Mandant jedoch über keine Grundstücke, sodass die Errichtung gar nicht möglich oder mit hohen zusätzlichen Pachtkosten verbunden wäre.</p>	<p>Der Bebauungsplan sieht innerhalb der Sonstigen Sondergebiete unter Berücksichtigung des Repowerns die Errichtung von max. acht Anlagen vor, da derzeit innerhalb des Sonstigen Sondergebietes nur zwei Windenergieanlagen vorhanden sind. Somit besteht unabhängig der Eigentumsverhältnisse die Möglichkeit die außerhalb der Bauflächen befindliche Anlage in Zone B zu repowern.</p>
	Fortsetzung Meyer-Bolte/Schäfer	<p>2. Wenn die vorstehenden Ausführungen zutreffend sind, droht meinem Mandanten bei der Beschlussfassung des B-Planes in der vorgesehenen Form ein zukünftiger Schaden. Hinsichtlich der vorhandenen Anlage besteht Bestandsschutz, durch die vorgesehene Änderung des B-Planes wird es nicht möglich, die bestehende Anlage an der gleichen Stelle zu repowern.</p> <p>3. Aufgrund der absehbaren Benachteiligungen erhebt mein Mandant gegen die vorgesehene Beschlussfassung Einwendungen, da er massiv in seinen Eigentumsrechten verletzt und ein weitreichender Eingriff in den ausgeübten Gewerbebetrieb erfolgen wird.</p> <p>Diese Verletzungen könnte alternativ wie folgt vermieden werden:</p> <p>a) Für den Fall, dass die jetzige Windkraftanlage meines Mandanten repowert werden sollte, wird meinen Mandanten die Möglichkeit gegeben, einen Neubau auf seinem eigenen Grundstück zu errichten. Der mögliche Standort ist in dem anliegenden Lageplan mit "4" gekennzeichnet. Der Abstand zum allgemeinen Wohngebiet wäre mit 750 m Entfernung eingehalten.</p> <p>b) Es werden in der Zone C zwei Anlagen zugelassen, nämlich die vorstehend mit "4" bezeichnete Anlage meines Mandanten und eine zweite mit "2" bezeichnete Anlage eines anderen Investors.</p> <p>4. Es wird gebeten, die vorliegenden Vorschläge bei der Beratung über die Einwendungen zu berücksichtigen und in die Beschlussfassung über den B-Plan mit einzubeziehen.</p>	<p>Auch ohne den vorliegenden Bebauungsplan besteht keine Möglichkeit, die vorhandene Anlage an der gleichen Stelle zu repowern, da nach der Darstellung der rechtswirksamen 80. FNP-Änderung der Standort außerhalb der Bereiche liegt, in denen die Windenergie zukünftig ausdrücklich zulässig sein soll.</p> <p>Zur Zeit ist für die Gemeinde kein weitreichender Eingriff in den ausgeübten Gewerbebetrieb erkennbar. Die bestehende Anlage hat zunächst Bestandsschutz.</p> <p>Auf Grund der durch die Realisierung von mehreren Anlagen zu erwartenden Auswirkungen auf konkurrierende Nutzungen insbesondere auf die Wohnbevölkerung östlich des Standortes, hat die Gemeinde durch textliche Festsetzung den Standort für eine WEA zugelassen.</p> <p>Die Anregungen werden aus den o.g. Gründen nicht berücksichtigt. Die Festsetzungen des Bebauungsplanes werden nicht geändert.</p> <p>Die Anregungen werden nicht berücksichtigt. Die Festsetzungen des Bebauungsplanes werden nicht geändert.</p>



Nr.	Private Einwendungen Schreiben vom ...	Stellungnahme	<i>Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung</i>
		<p>Sollten die Einwendungen verworfen werden und meinem Mandanten ein wirtschaftlicher Nachteil entstehen, behält mein Mandant sich gerichtliche Schritte gegen die Änderungen des B-Planes vor.</p> <p>Vorsorglich weise ich auch noch einmal auf die Schadensersatzverpflichtung hin, die im Falle der Umsetzung des B-Planes dem Grunde nach bereits angemeldet werden.</p>	



Nr.	Private Einwender/in Schreiben vom ...	Anregungen	<i>Planungsrechtliche Vorgaben</i> Abwägung/Beschlußempfehlung
------------	---	-------------------	---